OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602325/8/JS

Datum:
Linz, 11. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der Mag. B B, x, vom 15.1.2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 13.12.2017, GZ: VerkR-96-16459-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) warf der Beschwerdeführerin mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 13.12.2017 nachfolgende Verwaltungsübertretung vor:

Sie haben folgende Übertretung begangen:
Sie haben am 19.8.2017 um 12.40 als Lenkerin des PKW VW Caddy mit dem Kennzeichen x von einer Grundstücksausfahrt (x; u.a. ist dies die Zufahrt zur Freiwilligen Feuerwehr T) Kommende und daher Wartepflichtige durch Einbiegen auf der Kreuzung mit der x (x) einem Fahrzeug, das sich im fließenden Verkehr befunden hat (von Ihnen aus gesehen von links kommend), nicht den Vorrang gegeben, wodurch Sie mit diesem Fahrzeug kollidierten und die Lenkerin und deren Beifahrerin leicht verletzt wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 6 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über die Beschwerdeführerin gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 36 Stunden) verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführerin die Leistung eines Beitrages zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro auferlegt. Das Straferkenntnis wurde von der belangten Behörde mit RSb-Postsendung vom 14.12.2017 an die Beschwerdeführerin übermittelt.

1.2. Erst mit dem am 6.2.2018 bei der belangten Behörde eingelangten Schreiben vom 15.1.2018 (Postaufgabe: 2.2.2018) erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen das Straferkenntnis.

1.3. Aufgrund eines Verspätungsvorhalts durch das Landesverwaltungsgericht teilte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 15.3.2018 (zusammengefasst) mit, dass sie ab 16.12.2017 an ihrem Zweitwohnsitz in W und ab 31.12.2017 in F gewesen sei. Sie sei erst am 7.1.2018 nach W zurückgekehrt. Die Beschwerdeführerin legte dazu Kontoauszüge über Kontobelastungen im Zeitraum vom 16.12.2017 bis 4.1.2018 vor.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden Sachverhalt fest:

2.1. Die belangte Behörde übersandte das angefochtene Straferkenntnis am Donnerstag, 14.12.2017, mittels RSb-Brief an die Wohnung der Beschwerdeführerin in x. Die belangte Behörde adressierte dabei das Straferkenntnis aufgrund eines Schreibfehlers irrtümlich mit „x“ anstatt richtig mit

„x“. Die belangte Behörde verwendete diese unrichtige Anschrift auch im übrigen Parteienverkehr vor und nach der verfahrensgegenständlichen RSb-Postsendung und wurden diese Postsendungen von der Beschwerdeführer - nach deren Verständigung von der Hinterlegung – beim Postamt x allesamt behoben. Es existiert keine x in x.

2.2. Nach einem erfolglosen Zustellversuch der verfahrensgegenständlichen RSb-Postsendung am Freitag, 15.12.2017, an der Wohnung der Beschwerdeführerin in x wurde das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde noch am selben Tag beim Postamt x hinterlegt. Der Beschwerdeführerin wurde eine Verständigung über die Hinterlegung der RSb-Postsendung in die Abgabeeinrichtung ihrer Wohnung eingelegt. Das hinterlegte Straferkenntnis wurde ab dem Samstag, 16.12.2017, zur Abholung beim Postamt x für die Beschwerdeführerin bereitgehalten. Es wurde von der Beschwerdeführerin jedoch nicht innerhalb der Abholfrist behoben, weshalb es in der Folge der belangten Behörde am Donnerstag, 4.1.2018, retourniert wurde. Die belangte Behörde entschied am Freitag, 5.1.2018, das Straferkenntnis im Hinblick auf die bloße Möglichkeit einer urlaubsbedingten Abwesenheit der Beschwerdeführerin während der Feiertage an diese nochmals zu übersenden.

2.3. Die Beschwerdeführerin war am Tag des Zustellversuchs (Freitag, 15.12.2017) nicht von ihrer Wohnung in x abwesend. Erst am Samstag, 16.12.2017, reiste die Beschwerdeführerin nach x. Am Dienstag, 19.12.2017, war die Beschwerdeführerin erneut in x und kaufte in einer Filiale der Firma BIPA in x ein.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, in den digitalen Stadtplan der Stadt Wien (www.w.gv.at) und in die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Kontoauszüge ihres Bankkontos bei der Bank Austria und jenes ihres Vaters bei der Raiffeisenbank samt einer Bestätigung eines Mitarbeiters dieser Bank.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die unter Punkt 2.1. und 2.2. getroffenen Feststellungen ergeben sich insbesondere aus den im Verfahrensakt erliegenden Rückscheine der RSb-Postsendungen der belangten Behörde an die Beschwerdeführerin und lagen dazu keine widersprechenden sonstigen Unterlagen und auch kein konträres Vorbringen der Parteien vor.

3.2.2. Die unter Punkt 2.3. getroffenen Feststellungen zu den Aufenthalten der Beschwerdeführerin basieren auf ihrer eigenen Angabe, wonach sie erst ab dem Samstag, 16.12.2017, in Wels war. Damit steht für das Landesverwaltungsgericht aber auch fest, dass die Beschwerdeführerin am Tag des Zustellversuches (Freitag, 15.12.2017) noch in ihrer Wohnung in x war. Aus den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Urkunden ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht weiters, dass die Beschwerdeführerin am Dienstag, 19.12.2017, in einer BIPA-Filiale in x

nachmittags einkaufte und mit ihrer Bankomatkarte bezahlte: So findet sich auf dem Kontoauszug des Bankkontos ihres Vaters bei der Raiffeisenbank eine Abbuchung über 11,34 Euro, welche am 19.12.2017 um 14.57 Uhr mit der Bankomatkarte „K 3“ in der BIPA-Filiale in x („BIPA x“) vorgenommen wurde und noch am selben Tag zu einer Kontobelastung auf dem Bankkonto ihres Vaters führte. Nach der von der Beschwerdeführerin angeforderten Bestätigung des Mitarbeiters der Raiffeisenbank vom 16.3.2018 wurden die mit der Bankomatkarte „K 3“ vorgenommenen Kontobehebungen von der Beschwerdeführerin mit ihrer Bankomatkarte selbst vorgenommen. Soweit das Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 15.3.2018 so zu verstehen ist, sie sei ab dem 16.12.2017 bis zu ihrem F-Aufenthalt – durchgehend – in x gewesen, so ist dieses Vorbringen im Hinblick auf die von ihr selbst vorgelegten Bankauszüge als eine bloße Schutzbehauptung zu würdigen.

3.3. Im Hinblick auf die Zurückweisung der verspäteten Beschwerde entfiel eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Artikel 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer solchen Beschwerde vier Wochen.

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht nach der Bestimmung des § 50 Abs. 1 VwGVG über eine Beschwerde in der Sache selbst zu entscheiden. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

4.2. Die Bestimmung des § 17 Zustellgesetz (BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008) lautet:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

4.3. Nach den Feststellungen versuchte die Post am Freitag, 15.12.2017, vergeblich, der Beschwerdeführerin das Straferkenntnis der belangten Behörde an deren Wohnung in x zuzustellen. Die Wohnung der Beschwerdeführerin stellt nach der Legaldefinition im Sinne des § 2 Z 4 Zustellgesetz eine Abgabestelle im Sinne des § 17 Abs. 1 leg. cit. dar. Die Beschwerdeführerin war an diesem Tag noch nicht verreist und durfte die Post daher an diesem Tag zu Recht davon ausgehen, dass sich die Beschwerdeführerin regelmäßig in ihrer Wohnung aufhält.
Damit durfte aber das Straferkenntnis der belangten Behörde unter gleichzeitiger Verständigung der Beschwerdeführerin vom Zustellvorgang noch an diesem Tag zulässigerweise beim Postamt x hinterlegt werden. Mit dem ersten Tag der Abholungsmöglichkeit des hinterlegten Straferkenntnisses der belangten Behörde, das war am Samstag, 16.12.2017, galt das Straferkenntnis der belangten Behörde sohin gemäß § 17 Abs. 3 dritter Satz Zustellgesetz als rechtlich wirksam zugestellt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Zustellung des Straferkenntnisses der belangten Behörde durch Hinterlegung nach § 17 Zustellgesetz war demnach der Freitag, 15.12.2017, an welchem die Beschwerdeführerin nach den Feststellungen noch nicht ortsabwesend war. Es kommt dabei für das Ergebnis nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht darauf an, ob sich die Beschwerdeführerin zum genauen Zeitpunkt (Uhrzeit) des Zustellversuchs in ihrer Wohnung befand (vgl. VwGH 20.9.2011, 2001/11/0130). Ebenso kommt es für die Wirksamkeit der Zustellung nicht auf eine tatsächliche Kenntnisnahme eines Beschwerdeführers vom Zustellvorgang der RSb-Postsendung der belangten Behörde an. Eine infolge der Reise nach Wels am Samstag, 16.12.2017, allenfalls bewirkte Unmöglichkeit der Beschwerdeführerin, das hinterlegte Straferkenntnis der belangten Behörde selbst bei der Poststelle abzuholen, ist – im Hinblick auf das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung (vgl. VwGH 10.11.2011, 2010/05/0115) - für die Rechtswirksamkeit der Zustellung des Straferkenntnisses gleichfalls rechtlich ohne Bedeutung. Davon abgesehen hielt sich die Beschwerdeführerin nach den Feststellungen am Dienstagnachmittag, 19.12.2017, ohnedies zum Einkaufen in ihrem Wohnbezirk in x auf und hätte sie damit die Möglichkeit gehabt, das hinterlegte Straferkenntnis der belangten Behörde beim Postamt x zu beheben.

4.4. Die vierwöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen das am 16.12.2017 rechtswirksam zugestellte Straferkenntnis war damit im Zeitpunkt der

Postaufgabe der Beschwerde am 2.2.2018 bereits abgelaufen (Fristende: 15.1.2018). Die Beschwerde ist damit als verspätet zurückzuweisen.

4.5. An diesem Ergebnis ändert auch nichts, dass die belangte Behörde im Parteienverkehr mit der Beschwerdeführerin aufgrund eines Schreibfehlers die Adresse „x“ anstatt richtig „x“ verwendete, zumal die Zustellversuche der RSb-Postsendungen an der Wohnung der Beschwerdeführerin (und die nachfolgenden Hinterlegungen beim Postamt x) dennoch erfolgten und in x keine Straße mit der Bezeichnung „x“ existiert. Es bestand daher keine Verwechslungsmöglichkeit und erfolgte sowohl der Zustellversuch des Straferkenntnisses der belangten Behörde als auch die Verständigung (von der Hinterlegung) an der Wohnung der Beschwerdeführerin sowie die Hinterlegung der RSb-Postsendung beim Postamt x am Freitag, 15.12.2017, urkundlich belegt (vgl. VwGH 6.5.1997, 97/08/0022).

4.6. Weiters war für das Ergebnis ohne Bedeutung, dass die belangte Behörde nach Erhalt der Verständigung über die Nichtbehebung der RSb-Postsendung vom 14.12.2017 durch die Beschwerdeführerin am 5.1.2018 entschied, dieser das Straferkenntnis im Hinblick auf die bloße Möglichkeit einer urlaubsbedingten Abwesenheit der Beschwerdeführerin während der Feiertage nochmals zuzustellen, „um das womöglich eintretende ‚Prozedere‘ einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von vornherein“ auszuschließen. Ist nämlich ein Dokument - wie in concreto das Straferkenntnis der belangten Behörde mit Wirksamkeit vom 16.12.2017 - zugestellt, so löst nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments keine Rechtswirkungen aus (vgl. VwGH 6.10.2014, Ra 2014/11/0042).

5. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Hinterlegungen von RSb-Postsendungen ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der entscheidungswesentlichen Frage, ob die verfahrensgegenständliche Beschwerde der Beschwerdeführerin rechtzeitig innerhalb der Beschwerdefrist erhoben wurde, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro (vgl. § 99 Abs. 3 lit. a StVO: „Geldstrafe bis zu 726 Euro“) und keine

Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro (in concreto: 80 Euro Geldstrafe) verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack